

# VersR

## Versicherungsrecht

Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht

In Gemeinschaft mit Prof. Dr. Walter Bayer, Jena; Dr. Georg Büchner, Stuttgart; VRiBGH i. R. Karl-Dietrich Bundschuh, Karlsruhe; Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Claus-Wilhelm Canaris, München; Prof. Drs. iur. Drs. med. h. c. Erwin Deutsch, Göttingen; Prof. Dr. Meinrad Dreher, Mainz; VRiBGH i. R. Dr. Dieter Hoegen, Karlsruhe; OLGPräs. i. R. Dr. Herbert Kleinewefers, Koblenz; Prof. Dr. Ernst Klingmüller, Köln; Prof. Dr. Dieter Medicus, München; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; VRiBGH Dr. Gerda Müller, Karlsruhe; VRiBGH i. R. Dr. Erich Steffen, Karlsruhe; VRiBGH Wilfried Terno, Karlsruhe,

herausgegeben von Prof. Dr. Egon Lorenz, Mannheim.

Hauptschriftleitung: Prof. Dr. Egon Lorenz. Weitere Mitglieder der Schriftleitung: RA Dr. Peter Bach, Köln (Versicherungsvertragsrecht), VRiOLG Lothar Jaeger, Köln (Berufs- und Amtshaftungsrecht), Prof. Dr. Dirk Looschelders, Düsseldorf (Internationales Privatrecht und betriebliche Altersversorgung), Prof. Dr. Peter Reiff, Trier (Transportrecht, Verfahrens- und Kostenrecht, Auslandsrecht), Prof. Dr. Manfred Wandt, Frankfurt/M. (Grundlagen des Versicherungsrechts, allgemeines Haftungsrecht und angrenzende Gebiete).

VersR 55. Jahrgang

1. Oktober 2004

Heft 28 · 1205–1252

## Der Umgang mit internationalen Terroristen als Versicherungsnehmern

Dr. Andreas Müller, Rechtsanwalt, Köln\*

(VersR 2004, 1239–1242)

### I. Die Ausgangssituation

1. Könnte *Osama bin Laden* in Deutschland eine Lebensversicherung abschließen und so Gelder des Al-Qaida-Netzwerks Gewinn bringend anlegen oder so sein – erhöhtes – persönliches Risiko absichern? Wohl kaum, zumal wenn *Osama bin Laden* mit seinem aus den Medien bekannten Konterfei und unter Klarnamen auftritt. Bei einer Person namens *Youssef Nada* mit Wohnsitz in der Schweiz, einem *Khalid al-Fawaz*, geboren in Großbritannien, oder bei einem Herrn namens *Ali Ahmed Yousaf*, Inhaber eines schwedischen Passes, wäre diese Frage nicht so leicht zu beantworten. Die Gemeinsamkeit aller genannten Personen besteht darin, dass sie offiziell laut EU-Verordnungen als internationale Terroristen mit dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen. Während einige Personen, wie *Osama bin Laden*, aus den Medien als internationale Top-Terroristen bekannt sind, sind eine Vielzahl von Namen, Decknamen und Identitäten von natürlichen und juristischen Personen, die dem Terrornetzwerk nahe stehen, einer breiten Öffentlichkeit weitgehend unbekannt. Sie können, zumal wenn sie EU-Bürger sind oder sich in Mitgliedstaaten der EU legal aufhalten, nahezu unbehelligt operieren und wie jeder Bürger Rechts- und Finanzgeschäfte tätigen.

2. Seit den Ereignissen des 11. September 2001 haben die Vereinten Nationen und die EU gesetzliche Maßnahmen getroffen, die das dargestellte Szenario und weitergehende Möglichkeiten finanzieller Aktivitäten von Terroristen und terroristischen Vereinigungen im weitesten Sinn unterbinden sollen.

Im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) bestehen Sanktionsmechanismen, die lange Zeit in erster Linie Handels- und Ausfuhrverbote für bestimmte Produkte betrafen. Dies galt insbesondere für Waffenembargos.

3. Der Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist in Art. 11 des Vertrags über die EU (EUV)<sup>1</sup> insbesondere dahin gehend definiert, die Sicherheit der Union in allen Formen zu stärken und den Frieden und die internationale Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu wahren.

4. Die EU hat seit dem 11. September 2001 eine neue Sanktionsform kreiert, um restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus im Allgemeinen und gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit *Osama bin Laden*, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, im Besonderen EU-weit durchzusetzen.

5. Diese Maßnahmen sind in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt. Dies gilt in besonderem Maß auch in der Versicherungswirtschaft sowie im gesamten Finanzdienstleistungssektor, obwohl diese Bereiche gerade Adressaten der EU-Gesetzgebung sind. Die restriktiven Maßnahmen der EU zielen darauf ab, einerseits das Vermögen oder Vermögenswerte von Terroristen und terroristischen Organisationen einzufrieren und anderer-

\* Der Autor ist Partner der Kanzlei Ehle & Schiller in Köln.

<sup>1</sup> BGBl 1999 II 296 ff.

seits diesen Personenkreis erst gar nicht in die Lage zu versetzen, finanzielle Transaktionen – wozu auch die Begründung von Ansprüchen, speziell auch Versicherungsleistungen, zählt – zu realisieren. Das Wissensdefizit bei Anbietern von Versicherungsdienstleistungen zu diesem Themenkomplex ist sehr groß. Noch größer dürfte das Anwendungsdefizit sein, die für jedermann verbindlichen gesetzlichen Vorgaben der EU durch Kontrollen und Datenabgleiche in die Praxis umzusetzen.

Dieser Beitrag soll helfen, dieses Defizit abzubauen und die Sensibilität für dieses wichtige Thema, das die gesamte Versicherungs- und Finanzwirtschaft aller Voraussicht nach in verstärktem Maß noch über Jahre beschäftigen wird, zu schärfen.

## II. Die Ausgangslage

Gestützt auf die Art. 60, 301 und 308 EGV (Maßnahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Kapital- und Zahlungsverkehr) wurde bereits zwei Monate nach den Ereignissen des 11. September 2001 die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus erlassen<sup>2</sup>.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 28. 11. 2001 in seiner Resolution 1373 (2001) beschlossen, dass alle Staaten Gelder und sonstige finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Personen einfrieren sollten, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern. Auch der Europäische Rat hat erklärt, dass die Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus ein entscheidender Aspekt im Kampf gegen den Terrorismus ist und hierzu die erforderlichen Maßnahmen gegen alle Formen der Finanzierung terroristischer Aktivitäten zu treffen seien<sup>3</sup>.

Wenig später folgte am 27. 5. 2002 die Verordnung (EG) Nr. 881/2002<sup>4</sup>.

## III. Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001

1. Kern der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001, die gem. Art. 249 EGV unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EG gilt und anzuwenden ist, ist deren Art. 2. Hiernach werden Gelder, alle finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen eines näher bestimmten Kreises von Personen und Organisationen, die im Verdacht der Unterstützung von Terroristen stehen, eingefroren. Dabei muss es sich nicht zwangsläufig um Gelder oder andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen handeln, die im Eigentum des näher definierten Personenkreises stehen; ausreichend ist, dass diese finanziellen Mittel von ihnen verwahrt werden<sup>5</sup>.

2. Um zu verhindern, dass dem Kreis der unter diese Verordnung fallenden Personen und Organisationen auch andere finanzielle Mittel, die nicht notwendigerweise in deren Eigentum stehen oder von ihnen verwahrt werden, zufließen und damit die finanzielle Unterstützung von Terroristen und terroristischen Vereinigungen unmöglich zu machen, ist es auch untersagt, direkt oder indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen dem unter die Verordnung fallenden Personenkreis bereitzustellen<sup>6</sup>.

Einer Person oder Vereinigung, die im Verdacht steht, terroristische Handlungen auszuführen oder Terroristen oder terroristische Vereinigungen zu unterstützen, und die zu ihren eigenen Gunsten beispielsweise Gelder in einer Lebensversicherung anlegt, dürfen diese Finanzmittel nach Art. 2 Abs. 1 a der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 nicht ausgezahlt werden, diese bleiben eingefro-

ren. Ebenso verhält es sich, wenn eine unter den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallende Person oder Vereinigung nicht selbst das Geld bei einer Versicherung angelegt hat, sondern Begünstigte solcher Versicherungsleistungen ist, was insbesondere bei Lebensversicherungen sehr leicht der Fall sein kann.

3. Der Begriff des „Einfrierens“ ist zweckorientiert zu bestimmen. Einfrieren von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen meint die Verhinderung jeglicher Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von Geldmitteln und auch den Handel mit ihnen. Jedwede Form eines Transfers, Eigentums-, Besitz- oder Eigenschaftswechsels sowie jede Änderung einer Zweckbestimmung, mit denen eine Nutzung der Mittel einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglicht wird, soll durch das Einfrieren unterbunden werden<sup>7</sup>. Damit wird beispielsweise auch die Ablösung von Darlehensverbindlichkeiten mittels einer Lebensversicherung unterbunden.

4. Wer unter den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 fällt, ist in einer entsprechenden Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften näher definiert. Es handelt sich um Personen, Vereinigungen oder Körperschaften, von denen angenommen wird, dass diese eine terroristische Handlung begehen oder zu begehen versuchen oder sich an deren Begehung beteiligen oder diese erleichtern werden.

In dieser Liste sind die Namen des betreffenden Kreises natürlicher und juristischer Personen oder Vereinigungen im weitesten Sinn aufgeführt. Daneben sind dieser Liste auch weitere Kennzeichnungsmerkmale wie Alias-Namen, Adressen, zum Teil Reisepassnummern, Geburtsorte etc. zu entnehmen. Was die Anwendung sehr viel schwieriger gestaltet ist die Tatsache, dass es sich um einen Personenkreis handelt, der weitgehend dem arabischen Sprachraum entstammt und deshalb eindeutige Schreibweisen in lateinischer Schrift weitgehend nicht definierbar sind. Hinzu kommt, dass die Daten nicht einem definierten Ordnungssystem wie Name, Vorname, Anschrift, Wohnort, Geschäftssitz etc. zugeordnet sind. Die Liste der unter die Verordnung fallenden Personen und Institutionen ist vielmehr Ausdruck einer gewissen Orientierungslosigkeit der Datenerfassung und -bereitstellung. Damit wird dem Anwenderkreis dieser Verordnung die Arbeit alles andere als erleichtert. Hieraus ergibt sich eines der maßgeblichen Probleme bei der Gesetzesanwendung in der Praxis durch die betroffenen Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen als eine der maßgeblichen Zielgruppen der Gesetzesanwender.

Diese Liste der unter die Verordnung fallenden Personen und Vereinigungen wird ständig in Abstimmung mit der US-Administration und den Vereinten Nationen aktualisiert. Aktualisierungen erfolgten bisher meist vierteljährlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU<sup>8</sup>. Selbst wenn – was derzeit testweise geschieht – die Daten in elektronischer Form zur Verfügung stehen, ist damit ein automatischer Datenabgleich nicht gewährleistet.

2 ABIEG L 344 S. 70 vom 28. 12. 2001.

3 ABIEG L 344 S. 70 vom 28. 12. 2001.

4 ABIEG L 139 S. 9.

5 Art. 2 Abs. 1 a Verordnung (EG) Nr. 2580/2001.

6 Art. 2 Abs. 1 b Verordnung (EG) Nr. 2580/2001.

7 Art. 1 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 2580/2001.

8 Vgl. ABIEG L 340 S. 63 vom 24. 12. 2003.

5. Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 betrifft – wie bereits erwähnt – alle Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen. Um diesen Anwendungsbereich zu präzisieren, insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe der finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Praxis handhabbarer zu gestalten, hat der Verordnungsgeber sinnvollerweise in Art. 1 Begriffsbestimmungen vorangestellt. Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell und beweglich oder unbeweglich sind und wie sie erworben wurden, sowie Rechtsdokumente und andere Urkunden in jeder Form – auch in elektronischer oder digitaler Form – zum Nachweis des Eigentums oder der Beteiligung an diesen Vermögenswerten, u. a. Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Anteile, Wertpapiere, Obligationen, Wechsel und Akkreditive<sup>9</sup>.

Zwar nicht ausdrücklich erwähnt, zählen auch Versicherungsscheine und -policen hierzu. Schließlich sind Finanzdienstleistungen im Sinne dieser Verordnung alle Dienstleistungen finanzieller Art, einschließlich aller Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen. Dies gilt ausdrücklich nach Art. 1 Abs. 3 i bis iv für Direkt-, Lebens-, Sach- und Rückversicherungen sowie für Versicherungsvermittlungen, Versicherungsmakler und -agenturen. Ebenso zählen hierunter versicherungsbezogene Hilfsleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung<sup>10</sup>.

6. Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 lässt Ausnahmen des Verbots, Finanzdienstleistung für alle betroffenen natürlichen oder juristischen Personen zu erbringen, zu. Ausnahmen sind jedoch auf Einzelfälle begrenzt und sollen dazu dienen, dass die betroffenen Personen zumindest die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, etwa für Lebens-, Arzneimittel und Mietzinsen, decken können. Dazu zählt auch die Zahlung von Pflichtversicherungsprämien, Steuern und Kontoführungsgebühren<sup>11</sup>. Wurden Versicherungsverträge vor In-Kraft-Treten der Verordnung Ende 2001 mit natürlichen oder juristischen Personen, die der Verordnung unterfallen, abgeschlossen und werden daraufhin nunmehr Versicherungsleistungen fällig, so können auch diese auf eingefrorene Konten innerhalb der EU geleistet werden. Die Auszahlung dieser Gelder von den eingefrorenen Konten ist hingegen untersagt. Die Ausnahmen stehen unter Genehmigungsvorbehalt. Da der europäische Gesetzgeber damit zum Ausdruck bringt, dass solche Finanzleistungen der staatlichen Kontrolle des jeweiligen Mitgliedstaats unterliegen sollen, bedeutet dies aus bundesdeutscher Sicht, dass jedes rechtsgeschäftliche Handeln, das gegen den Genehmigungsvorbehalt verstößt, nach § 134 BGB nichtig ist.

Im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten ist die nationale Zuständigkeit in Deutschland auf zwei Behörden aufgeteilt. Für das Einfrieren von Geldern ist die Deutsche Bundesbank, für den gesamten Bereich der Versicherungen das BAV (jetzt: BaFin) zuständig<sup>12</sup>. Banken wie Versicherungen kommt darüber hinaus eine Kontroll- und Überwachungsfunktion zu. Banken und Versicherungsgesellschaften haben Angaben, die die Anwendung dieser Verordnung erleichtern, der Deutschen Bundesbank oder dem BAV zu melden. Meldepflichtig ist beispielsweise der Umstand, dass Gelder eingefroren werden, aber auch allein die Tatsache, dass eine der Verordnung unterfallende Person eine Versicherung abschließt oder Versicherungsdienstleistungen für sich oder Dritte in Anspruch nehmen will. Da Banken, Versicherungen und sonstige Finanzdienstleister ausdrück-

lich nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 zur Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und dem BAV aufgefordert sind<sup>13</sup>, stellt dies die Praxis vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten.

Bei der Vielzahl der täglich vorgenommenen Abschlüsse von Versicherungen und Auszahlungen von Versicherungsleistungen ist die Überprüfung, ob hiermit nicht zugleich Terroristen oder terroristische Vereinigungen unterstützt werden, bislang kaum zu bewerkstelligen. Insbesondere fehlt es den Banken und Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsmaklern an der hierfür erforderlichen Spezialsoftware zum Abgleich ihrer Personendatenbestände. Stattdessen wird in der Praxis diese wichtige Aufgabe zur Eindämmung der finanziellen Ressourcen von Terroristen und terroristischen Vereinigungen häufig dem „Geldwäschebeauftragten“ des jeweiligen Finanzdienstleisters überantwortet. Eine solche Verlegenheitslösung sollte zukünftig der Vergangenheit angehören.

#### IV. Verordnung (EG) Nr. 881/2002

1. Während die EU-Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 noch allgemein Terroristen und terroristische Vereinigungen im Visier ihrer finanziellen Sanktionen hatte, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 speziell Personen und Organisationen, die mit *Osama bin Laden*, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, der Kampf angesagt<sup>14</sup>. Der Inhalt und Anwendungsbereich dieser Verordnung ist in weiten Teilen deckungsgleich mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001. Auch die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält eine ständig aktualisierte Liste derjenigen Personen und Organisationen, die von den Finanzsanktionen betroffen sind.

2. Nach Art. 2 Verordnung (EG) Nr. 881/2002 werden alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der betreffenden Personen, Gruppen oder Organisationen eingefroren. Darüber hinaus besteht – auch hier zeigt sich die Parallele zur Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 – das Verbot, solchen Personen, Gruppen oder Organisationen Gelder direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen, damit sichergestellt ist, dass dieser Personenkreis keine Waren oder Dienstleistungen erwerben kann. Eine wesentliche oder beabsichtigte Beteiligung an Aktivitäten, deren Ziel oder Folge direkt oder indirekt die Umgehung dieser finanziellen Restriktionen ist, wird ausdrücklich durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 untersagt<sup>15</sup>.

3. Im Gegensatz zur Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 wird im Rahmen einer nicht abschließenden Begriffsbestimmung zur Erleichterung der Gesetzesanwendung aufgezählt, was alles unter „Geldern“, „finanziellen Vermögenswerten“ oder „wirtschaftlichen Vorteilen“ verstanden wird. Hierzu zählt neben Bargeld sämtliches Guthaben bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, somit auch bei Versicherungen, verbiefte Forderungen, Zinserträge, Dividenden, Kredite, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien oder andere finanzielle Zusagen wie Verbriefungen von Anteilen an Fondsvermögen.

Obwohl im Gegensatz zur Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 Versicherungen nicht ausdrücklich als Finanz-

<sup>9</sup> Art. 1 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 2580/2001.

<sup>10</sup> Art. 1 Abs. 3 i bis iv Verordnung (EG) Nr. 2580/2001.

<sup>11</sup> Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 a und b Verordnung (EG) Nr. 2580/2001.

<sup>12</sup> Anh. zur Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 ABIEG L 106 vom 29. 4. 2003 S. 22.

<sup>13</sup> Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 2580/2001.

<sup>14</sup> Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. 5. 2002 ABIEG L 139 S. 9.

<sup>15</sup> Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 881/2002.

dienstleistungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 genannt werden, müssen aufgrund dieses weit gefassten Begriffs und der Zielsetzung der Verordnung jedwede finanzielle Transaktion und jedweder Zufluss finanzieller Mittel an natürliche oder juristische Personen oder Organisationen, die dem Al-Qaida-Netzwerk oder den Taliban nahe stehen, zu unterbinden, Versicherungen in den Anwendungsbereich mit einbezogen werden. Aus der Tatsache, dass Versicherungsdienstleistungen in der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001, nicht aber in der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 explizit genannt sind, kann jedenfalls nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, dass insoweit Versicherungen vom persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 ausgenommen sind.

4. Wie bei der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 sieht auch die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 die Benachrichtigungspflicht gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden vor. Hieraus folgt, dass Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister die Einhaltung der Verordnung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen müssen, da ihnen weitestgehend finanzielle Transaktionen mit dem betroffenen Personenkreis gesetzlich untersagt sind. Die in Deutschland zuständige Kontrollbehörde ist die Deutsche Bundesbank<sup>16</sup>. Insoweit wurde die Aufspaltung der Zuständigkeiten, wie sie die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vorsieht, aufgegeben. Auch hieraus kann nicht geschlossen werden, dass insoweit Versicherungsdienstleistungen nicht vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 erfasst sind, da es sich lediglich um eine exekutive Aufgabenzuweisung der Bundesrepublik Deutschland handelt, die auf den sachlichen Anwendungsbereich, wie er vom EU-Gesetzgeber definiert wird, keinen Einfluss hat.

## V. Fazit

Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus hat das Alltagsgeschäft der Finanzdienstleister erreicht. Terrorismusbekämpfung ist seit dem 11. September 2001

nicht mehr ausschließlich eine Aufgabe von Polizei, Militär und nationalen Sicherheitsbehörden, sondern auch Teil des täglichen Geschäfts von Banken, Versicherungen, Versicherungsmaklern und sonstigen Finanzdienstleistern. Zumindest ist dies die ausdrückliche Zielsetzung der EU, die durch Auferlegung von Kontroll- und Sanktionspflichten die private Finanzwirtschaft in das Anti-Terror-Netzwerk einbindet.

Die Auferlegung dieser zusätzlichen Pflichten mögen Banken und Versicherungen als weitere Last, die mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden ist, empfinden. Sie werden sich jedoch angesichts des politischen, gesetzlichen und nicht zuletzt moralischen Drucks diesen Verpflichtungen nicht entziehen können. Im Gegenteil: Es steht zu erwarten, dass je länger der internationale Terrorismus die Welt in seinem Bann hält, der Kreis der Verpflichtungen größer wird. Dem haben die Banken und Versicherungen durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Bislang wurde dieses Thema entweder ignoriert oder diesem Thema nicht der notwendige Stellenwert eingeräumt. Hier ist ein dringender Handlungsbedarf gegeben. Die gesamte Branche muss durch geeignete Maßnahmen den juristischen Anforderungen des EU-Rechts Rechnung tragen. Deshalb ist es erforderlich, geeignete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben wirksam und zeitnah durch juristische und EDV-Experten in die Praxis umgesetzt werden. Kein Finanzdienstleister kann es sich seit der Geltung der Anti-Terror-Verordnungen leisten, durch seine Nachlässigkeit internationalen Terroristen und Terrororganisationen finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen und damit womöglich in die Schlagzeilen der Weltöffentlichkeit zu gelangen.

16 Anh. II zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002.

# Versicherungsrecht

Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht

Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe

Geschäftsführer:

Wolfgang Knippenberg, Rechtsanwalt

Hauptschriftleitung: Prof. Dr. Egon Lorenz

Weitere Mitglieder der Schriftleitung:

RA Dr. Peter Bach (Versicherungsvertragsrecht),

VRIOLG Lothar Jaeger (Berufs- und Amtshaftungsrecht),

Prof. Dr. Dirk Looschelders (Internationales Privatrecht und betriebliche Altersversorgung),

Prof. Dr. Peter Reiff (Transportrecht, Verfahrens- und Kostenrecht, Auslandsrecht),

Prof. Dr. Manfred Wandt (Grundlagen des Versicherungsrechts, allgemeines Haftungsrecht und angrenzende Gebiete)

Redaktion:

Sibylle Bierhalter -168, Bernd Braun -126,

Michael Göpfrich -134, Katrin Hartmann -135,

Susanne Mir Motahari-Ferber -135

Telefax: 0721 3509-206

E-Mail: redaktion-versr@vww.de

Anzeigen:

Angelika Kampf -119, E-Mail: kampf@vww.de

Marketing und Neue Medien:

Sabine M. Kempa -136, E-Mail: kempa@vww.de

Vertrieb:

N.N. -110, E-Mail: vertrieb@vww.de

Abonnementbetreuung: Günter Schnauder -131,

E-Mail: schnauder@vww.de

Bitte geben Sie bei Anfragen an den Verlag Ihre Kundennummer an.

Manuskripte:

Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung wird dem Einsender nach Vorliegen des vollständigen druckfertigen Manuskripts schriftlich bekannt gegeben. Im Fall der Annahme erwirbt der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts sowie die ausschließliche Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank oder zu jeglicher Vervielfältigung. Frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung kann ein Nachdruck in einer Publikation eines anderen Verlags erfolgen, jedoch nur mit vorheriger Genehmigung und einer genauen Quellenangabe.

Urheber- und Verlagsrechte:

Mit Rücksicht auf die Rechte der Autoren und der publizistischen Mitarbeiter bleiben alle Urheber- und Verlagsrechte, insbesondere bezüglich jeder Art der Vervielfältigung, vorbehalten. Dieser Vorbehalt schließt die Mikroverfilmung und interne und/oder externe Auswertung oder Verwertung der Veröffentlichungen durch Datenträger und ähnliche Einrichtungen ein. Der Vorbehalt erstreckt sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, soweit diese vom Einsender oder der Schriftleitung redigiert oder erarbeitet worden sind.



Durch Mitgliedschaft in der Vereinigung „Presse Internationale des Assurances (PIA)“ laufender Austausch von Informationen mit anderen führenden europäischen Fachzeitschriften.

Postanschrift:

Verlag Versicherungswirtschaft GmbH,  
Klosestraße 20–24, 76137 Karlsruhe,  
Postfach 64 69, 76044 Karlsruhe  
Telefon: 0721 3509-0, Telefax: 0721 31833  
Internet: www.vww.de

Konto:

Baden-Württembergische Bank AG, Karlsruhe  
BLZ 660 200 20, Konto 400 238 1400

Erscheinungsweise: am 1., 5. und 20. jeden Monats. Postverlagsort Karlsruhe. Bezugspreis vierteljährlich (bei neun Heften und einer Beilage Ausland) 62,10 €, einschließlich Versandkosten und gesetzl. Mehrwertsteuer, im Ausland zzgl. Versandkosten; Einzelheft 7,90 €, inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer zzgl. Versandkosten. Bestellungen direkt beim Verlag. Kündigung nur zum Quartalsende mit vier Wochen Kündigungsfrist. Bei Einstellung oder Unterbrechung der Lieferung aus Gründen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, kein Anspruch auf Rückvergütung von Bezugsgeldern. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinungsdatum reklamiert werden.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 812480638

Gerichtsstand: Karlsruhe

ISSN 0342-2429

Satz: FSW Fotosatz Südwest GmbH,  
76137 Karlsruhe

Druck: Druck + Verlagsgesellschaft Südwest mbH,  
76131 Karlsruhe